

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 17. August	1976
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Ordnung für das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen	77	gelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oesterich und der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede . . .	82
Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Pastoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen	78	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld	83
Karl-Koch-Stipendium	78	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Holte	83
Vorschußrichtlinien	79	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld	83
Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungs-wesen	80	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Lünen	83
Änderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld	80	Urkunde über die Aufhebung der (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop	83
Urkunde über die Teilung der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen	81	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen	84
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Hüsten und Neheim	82	Druckfehlerberichtigungen	84
Umpfarrungsurkunde betr. die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stieghorst	82	Persönliche und andere Nachrichten	84
Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Evan-		Neu erschienene Bücher und Schriften	88
		Bilanz der Ev. Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster zum 31. 12. 1975	92

Ordnung für das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 23. Juni 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 23. Juni 1976 die nachstehende Ordnung für das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

1. Das Pastoralkolleg ist die Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Fortbildung ihrer Pfarrer und Pastoren. Es dient der theologischen Besinnung und der Pflege der brüderlichen Gemeinschaft unter dem Evangelium. Es tut seinen Dienst nach den Weisungen der Kirchenleitung.

2. Die Kirchenleitung beruft den Ephorus des Pastoralkollegs, seinen Vertreter sowie weitere Referenten. Der Ephorus vertritt das Pastoralkolleg gegenüber der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt sowie im Rahmen seines Auftrags gegenüber der Öffentlichkeit.

3. Die Kirchenleitung bildet einen Pfarrerfortbildungsausschuß, der das Pastoralkolleg in seiner Arbeit unterstützt und die Kirchenleitung in Fragen der Pfarrerfortbildung berät. Der Pfarrerfortbildungsausschuß besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die die Kirchenleitung auf die Dauer von vier Jahren beruft, sowie dem Ephorus und den zu-

ständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes. Unter den Mitgliedern sollen ein theologischer Hochschullehrer, Vertreter der Einrichtungen und Werke, mit denen das Pastoralkolleg zusammenarbeitet, sowie ein weiterer Referent sein. Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitzenden des Pfarrerfortbildungsausschusses.

4. Das Pastoralkolleg stellt im Zusammenwirken mit dem Pfarrerfortbildungsausschuß den jährlichen Gesamtplan der Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrer und Pastoren auf. Das Pastoralkolleg arbeitet dabei mit den anderen Ämtern und Diensten in der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammen und wirkt auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche des pfarramtlichen Dienstes hin.

5. Das Pastoralkolleg führt die Fortbildungsveranstaltungen allein oder zusammen mit anderen Ämtern und Diensten in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.

6. Das Pastoralkolleg berät Landeskirche und Kirchenkreise in Fragen der Fortbildung von Pfarrern und Pastoren.

7. Die Kirchenleitung beauftragt das Pastoralkolleg nach Bedarf mit der Ausbildung haupt- und nebenberuflicher sowie ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

8. Das Pastoralkolleg hält Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen.

9. Die Referenten des Pastoralkollegs kommen unter Vorsitz des Ephorus zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen, in denen alle Arbeitsbereiche, insbesondere die Planung und Durchführung der Fortbildung, behandelt werden. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Dezernenten einzuladen. Dienstbesprechungen sind auch auf Wunsch der Dezernenten einzuberufen.

10. Das Pastoralkolleg erstattet der Kirchenleitung mündliche und schriftliche Arbeitsberichte. Vor Entscheidungen über wichtige Fragen der Arbeit des Pastoralkollegs ist dem Ephorus die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme vor der Kirchenleitung zu geben.

11. Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Ordnung vom 1. September 1950.

Bielefeld, den 23. Juni 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme

Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Pastoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 23. Juni 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 23. Juni 1976 die nachstehende Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Pastoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

1. Der Auftrag, das Evangelium in einer sich ständig verändernden Welt überzeugend auszurichten, macht die Fortbildung zur Pflicht aller Pfarrer und Pastoren. Fortbildung soll dazu dienen, die Pfarrer und Pastoren ihres Auftrags zu vergewissern, zur theologischen Verarbeitung kirchlicher Praxis anzuleiten und Hilfen für die Führung des Amtes zu geben. Deshalb kann den Pfarrern und Pastoren ein besonderer Urlaub zur Fortbildung gewährt werden (Pfarrerdienstgesetz der EKV § 21).

2. Die Fortbildung der Pfarrer und Pastoren der Evangelischen Kirche von Westfalen wird vornehmlich vom Pastoralkolleg durchgeführt. Das Pastoralkolleg nimmt diesen Dienst wahr in Zusammenarbeit mit den anderen Ämtern und Diensten der Evangelischen Kirche von Westfalen.

3. Pfarrer und Pastoren sollen wenigstens einmal in drei Jahren an Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen. Ein Fortbildungsurlaub, der die Dauer von vierzehn Tagen überschreitet, bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im allgemeinen nur in einem Abstand von fünf Jahren möglich. Die Leitungsorgane sind vorher zu hören. Der Superintendent sorgt für eine

möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Pfarrer und Pastoren im Kirchenkreis bei der Beurteilung zur Fortbildung.

4. Während der ersten fünf Dienstjahre nach der Zweiten Theologischen Prüfung ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für vierzehn Tage im Jahr verpflichtend.

5. Pfarrer und Pastoren haben gemeinsam mit dem Leitungsorgan für die Vertretung während des Fortbildungsurlaubs zu sorgen. Sie können die Vermittlung des Superintendenten in Anspruch nehmen.

6. Die Landeskirche trägt in der Regel die Kosten für die Teilnahme an ihren Fortbildungsveranstaltungen. Es können Beiträge der Teilnehmer erhoben werden. Die Kosten für die An- und Abreise der Teilnehmer können von den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen übernommen werden. Vertretungskosten werden von den Anstellungsträgern getragen.

7. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann das Landeskirchenamt Richtlinien erlassen.

Bielefeld, den 23. Juni 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme

Karl-Koch-Stipendium

Landeskirchenamt
Az.: A 11—19

Bielefeld, den 22. 7. 1976

Die Evangelische Kirche von Westfalen gedenkt im Jahre 1976 der hundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Präses D. Karl Koch und der fünfundzwanzigsten Wiederkehr seines Todestages.

Karl Koch hat die Geschichte der Kirchenprovinz Westfalen bzw. der Evangelischen Kirche von Westfalen in den Jahren von 1927 bis 1948 wesentlich mitbestimmt. Er hat in der Zeit des Kirchenkampfes die Bekennende Kirche zum Widerstand gegen das

deutsch-christliche Kirchenregiment und damit auch gegen den nationalsozialistischen Staat geführt, und er hat nach dem Zusammenbruch von 1945 den Wiederaufbau der westfälischen Landeskirche entscheidend beeinflusst.

Zur Erinnerung an D. Karl Koch stiftet die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen das Präses-Karl-Koch-Stipendium zur Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte.

Zweck dieses Stipendiums ist die Förderung des Studiums und der Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte, zumal der des 19. und 20. Jahrhunderts.

Mit dem Studium sollen wissenschaftliche Arbeiten zur westfälischen Kirchengeschichte gefördert werden, die von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und die im Interesse der Landeskirche liegen.

Die Kirchenleitung stellt für das Stipendium einen Jahresbetrag in Höhe von $\frac{9}{10}$ des Graduiertenstipendiums der Deutschen Studienstiftung zur Verfügung. Die Mittel werden jeweils aus dem ordentlichen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Das Stipendium wird vom Landeskirchenamt verwaltet und vergeben. Bei der Vergabe soll sich das Landeskirchenamt möglichst von einem der an einer westfälischen Hochschule tätigen ordentlichen Professoren für Kirchengeschichte beraten lassen.

Das Stipendium soll nach Möglichkeit ungeteilt verliehen werden. Ein Stipendiat kann 2 Jahre lang im Genuß des Stipendiums bleiben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium auch im 3. Jahr an denselben Empfänger gegeben werden.

Vorschußrichtlinien

Landeskirchenamt
Az.: 23623/76/B 9—01

Bielefeld, den 13. 7. 1976

Für die Bediensteten im Land Nordrhein-Westfalen treten am 1. August 1976 neue Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen in Kraft, die vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Runderlaß vom 2. Juni 1976 (MBl. NW. S. 1235) erlassen worden sind. Sie sind auf Grund von § 78 PfBO, § 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz, § 36 Abs. 7 BAT-KF und § 31 Abs. 8 MTL II auch für die Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen anwendbar. Daher geben wir nachstehend ihren Wortlaut bekannt.

Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien — VR —)

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1976 —
B 3140 — 0.1 — IV A 4 —

Im Einvernehmen mit dem Innenminister werden folgende Vorschußrichtlinien erlassen:

Nr. 1

Personenkreis, Antragsgründe

(1) Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes — im folgenden Bedienstete genannt —, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln, aus Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden.

(2) Empfängern von Versorgungsbezügen, Bediensteten, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß — zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden —,
- b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 50 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
- c) Möbel- und Hausratsbeschaffung aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes oder der Ehescheidung,
- d) Aussteuer oder Ausstattung der eigenen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes,
- e) Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung in Fällen, für die ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist,
- f) schwere Erkrankung und Bestattung von bedürftigen, beihilfenrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Nr. 2

Sicherung des Vorschusses

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Bei verheirateten Bediensteten darf der Vorschuß erst bewilligt werden, wenn sich auch der in häuslicher Gemeinschaft des Bediensteten lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nr. 3

Antragstellung, Vorschußhöhe, Tilgungsraten

(1) Ein Vorschuß soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als 6 Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Der Vorschuß darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 5 000,— DM, nicht übersteigen.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 2 sind

- a) bei Beamten, Richtern und Angestellten das Grundgehalt (Grundvergütung) und der Ortszuschlag,
- b) bei Arbeitern der Monatstabellelohn und der Sozialzuschlag.

Der Berechnung der Vorschüsse sind die Bezüge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(4) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen antragsberechtigt, so darf der Vorschuß nur einer Person gewährt werden.

(5) Der Vorschuß ist in höchstens 20 gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(6) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten fortgesetzt werden.

(7) Wird vor der Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung 7 500,— DM nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 4

Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit der — soweit verwaltungsmäßig möglich — nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung, die auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu 6 Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung bis zur Dauer von 3 Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

Nr. 5

...

Nr. 6

...

Nr. 7

Inkrafttreten

Die Vorschußrichtlinien treten am 1. 8. 1976 in Kraft. Die Vorschußrichtlinien v. 8. 6. 1935 (SMBl. NW. 203204) sowie die RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1954, 10. 1. 1962, 17. 1. 1962, 5. 2. 1962 und 9. 4. 1968 (SMBl. NW. 203204) werden aufgehoben. Für Vorschüsse, die bis zum 31. 7. 1976 bewilligt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Anderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO)

Vom 4. Juni 1976

Aufgrund der §§ 12, 117 und 125 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960 hat die Kirchenleitung folgende Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen vom 12. August 1971 (KABl. S. 138) beschlossen:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Er wird von der Kreissynode für 4 Jahre gewählt.“

Bielefeld, den 4. Juni 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 15602/B 2—02

Anderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

Durch die aus Teilen der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinden Werther, Dornberg und Babenhausen neu gebildete Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen, ist eine Änderung von Art. I der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld in der Fassung vom 20. 2. 1957/24. 6. 1958 (staatliche Genehmigungen vom 14. 5. 1957, 11. 3. 1960 und 15. 6. 1971) erforderlich geworden.

Die Kirchenleitung hat unter dem 11./12. 2. 1976 die Änderung beschlossen und gleichzeitig in der Errichtungsurkunde des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld die Konfessionsbezeichnung der Evang. (nicht Evang.-Luth.) Kirchengemeinde Ubbedissen richtiggestellt.

Der Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel I:

Die Evangelische Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Bodelschwinger-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Bonhoeffer-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Jakobus-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde,
die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Lukas-Kirchengemeinde,
die Evangelische Luther-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Markus-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde,

die Evangelisch-Lutherische Matthäus-Kirchengemeinde,
 die Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde
 die Evangelisch-Lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde,
 die Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde,
 die Evangelische Petri-Kirchengemeinde,
 die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Bielefeld,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stieghorst,
 die Evangelisch-Lutherische Stifts-Kirchengemeinde Schildesche,
 die Evangelisch-Lutherische Thomas-Kirchengemeinde,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhausen,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brake,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg,
 die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hillegossen,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Jöllenbeck,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Milse,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oldentrup,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schröttinghausen,
 die Evangelisch-Lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Ubbedissen,
 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vilsendorf,

sämtlich im Kirchenkreis Bielefeld, bilden den „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld“.

Bielefeld, den 30. April 1976

**Die Leitung
 der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
 (L. S.) **D r i n g e n b e r g**
 Az.: 8587/Bielefeld Ges. Verb. 1

Genehmigung

Gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) erteile ich hiermit die

staatsaufsichtliche Genehmigung zur Änderung des Artikel I der Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld vom 14. 5. 1957 in der Fassung vom 11./12. 2. 1976.

Detmold, den 26. Februar 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
 (L. S.) **gez.: Unterschrift**
 — 44.6—8011 (01) —

**Urkunde über die Teilung der
 Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen wird geteilt in

- a) die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oetinghausen
- b) die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lippinghausen.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Herford.

§ 2

a) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oetinghausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Kommunalgemeinde Oetinghausen in ihren Grenzen am 31. Dezember 1968.

b) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lippinghausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Kommunalgemeinde Lippinghausen in ihren Grenzen am 31. Dezember 1968.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen geht als Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oetinghausen über.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen wird Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lippinghausen.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß Nr. 2 des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen vom 16. Dezember 1975.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juni 1976

**Die Leitung
 der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) **D. T h i m m e**
 Az.: 17966 Oetinghausen-Lippinghausen 1a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 8. Juni 1976 — 17966/Oetinghausen-Lippinghausen 1a — von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen, Kirchenkreis Herford, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. Juni 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift
Az.: 44.6—8010 (04)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hüsten, die im Bereich der Siedlung „Im Rusch“ ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Neheim umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordosten am Schnittpunkt des Rehbocksweges mit der südöstlichen Begrenzung von Flur 25 der Gemarkung Neheim-Hüsten. Sie folgt der vorgenannten Flurgrenze nach Südwesten bis zu dem Punkt, an dem die Fluren 25, 29 und 30 der Gemarkung Neheim-Hüsten zusammentreffen. Von hier aus wendet sie sich in westsüdwestlicher Richtung bis zur Ruhr, folgt der Mitte der Ruhr auf einer Länge von 625 Metern, bis sie auf die bisherige Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Hüsten und Neheim trifft, die sie in zunächst allgemein nördlicher, dann östlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 23. April 1976

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 8101/A 5—05 Neheim-Hüsten

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. April 1976 vollzogene Umpfarrung der Kirchengemeinde Hüsten in die Kirchengemeinde Neheim wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 4. Mai 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift
Az.: 44.6

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, die in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stieghorst umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Detmolder Straße mit der Grenze der Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, folgt der Mitte der Detmolder Straße nach Nordwesten, biegt mit dem Elbke-Bach in allgemein nordöstlicher Richtung ab bis zur Brokstraße und übernimmt ihren Verlauf — die nördliche Bebauung einschließend — nach Südwesten, bis sie wiederum auf die Grenze der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Bielefeld auftritt, der sie bis zum oben genannten Ausgangspunkt folgt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 9. April 1976

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens
Az.: 43539/A 5—05 Bielefeld-Luther/Stieghorst

Urkunde

Die durch Urkunde vom 9. April 1976 — 43539/A 5—05 Bielefeld-Luther/Stieghorst — von dem Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luther. Kirchengemeinde Stieghorst, beide Kirchenkreis Bielefeld, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 15. April 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift
44.6—8010 (01)

Urkunde

über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich und die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede — beide Kirchenkreis Dortmund-West — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

§ 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 15. Juli 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 19949/Do-Oestrich 1 (1)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 19. Juli 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: 18691/Bielefeld-Bodelschwingh 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Holte, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 19. Juli 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Thimme
Az.: 22211/Holte 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere (12.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 14. Juli 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 20127/Bielefeld VI

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Lünen folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lünen wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 1. Juni 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens
Az.: 11359/II/Lünen III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop wird die (7.) Pfarrstelle des Kirchenkreises aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 15. Juni 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 8. Juli 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: Gladbeck-Bottrop VI/7

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 14. Juli 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 21545/Hagen-Paulus 1 (4)

Druckfehlerberichtigungen

1. Der im Kirchlichen Amtsblatt 1976 Nr. 2 abgedruckte Wortlaut der Bekanntmachung der Neufassung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern wird wie folgt berichtigt:
— In § 11 Abs. 3 KiStO ist das Wort „Kirchengeldgesetz“ durch das Wort „Kirchengesetz“ zu ersetzen.
— In § 22 Abs. 5 KiStO ist das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ zu ersetzen.
2. Die Überschrift der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1976 auf Seite 22 abgedruckten staatlichen Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes muß richtig lauten:
„Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1976“.
Entsprechend ist das Inhaltsverzeichnis zu berichtigen (1976 statt 1975).
3. Die im Kirchlichen Amtsblatt 1976 Nr. 3 abgedruckte Überschrift „Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten“ trägt als richtiges Datum: „Vom 6./19. Mai 1976“.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Bachhaus, Jürgen am 1. 2. 1976 in Gütersloh;

Bahrenberg, Volkert am 30. 5. 1976 in Gladbeck-Rosenhügel;

Buß, Alfred am 18. 1. 1976 in Unna-Königsborn;
Fenner, Peter Christian am 25. 1. 1976 in Bielefeld;

Finking, Heinrich-Adolf am 27. 5. 1976 in Querenburg;

Frische, Hartmut am 1. 2. 1976 in Lüdenscheid;

Giedinghagen, Wolfram am 7. 3. 1976 in Petershagen;

Grote, Eberhard am 14. 3. 1976 in Friedewalde;

Heidbreder, Klaus am 27. 3. 1976 in Münster-Nienberge;

Heinrich, Rolf am 29. 2. 1976 in Hofstede-Riemke;

Hellhammer, Günter am 25. 1. 1976 in Bochum-Langendreer;

Kaminski, Gerd am 7. 6. 1976 in Harpen;

Kitzka, Heinz am 1. 2. 1976 in Bielefeld;

Klein, Ernst am 15. 2. 1976 in Gelsenkirchen-Horst;

Knies, Günter am 18. 1. 1976 in Kreuztal;

Könitz, Werner am 11. 1. 1976 in Harsewinkel;

Dr. Dr. Löttsch, Frieder am 28. 3. 1976 in Münster;

Marquard, Klaus am 15. 2. 1976 in Drewer-Süd;

Rudolph, Klaus am 25. 1. 1976 in Erle;

Schlüter, Heinz am 1. 2. 1976 in Bergkamen;

Seha, Clark am 13. 6. 1976 in Bielefeld;

Siegel, Helmut am 25. 4. 1976 in Minden;

Stötzer, Heinz am 25. 4. 1976 in Dortmund-Wellinghofen;

Stoll, Helmut am 15. 2. 1976 in Recklinghausen;

Weichert, Otto am 2. 5. 1976 in Minden;

Weisinger, Johannes am 14. 3. 1976 in Dortmund;

Wurm, Karl am 23. 5. 1976 in Hagen-Dahl;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

Astroh, Giesela am 13. 6. 1976 in Gelsenkirchen;

Böse, Gudrun am 14. 3. 1976 in Scholven;

Valentin, Sigrun am 14. 3. 1976 in Deilinghofen;

der Kandidat des Predigeramtes

Kiefer, Rolf am 11. 4. 1976 in Volmarstein;

die Kandidatin des Predigeramtes

Malms, Anni am 18. 1. 1976 in Witten.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Dortmund-Mitte am 26. Juni 1976 vollzogene Wahl des Pfarrers Herbert Kleinert, Dortmund, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Mitte;

die von der Kreissynode Dortmund-West am 21. Juni 1976 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Werner Lange, Dortmund-Lütgendortmund, zum Super-

intendenten und des Pfarrers Reinhard Hoch, Dortmund-Mengede (wohnhaft Castrop-Rauxel), zum Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-West;

die von der Kreissynode Herford am 25./26. April 1976 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Klaus-Jürgen Laube, Herford, zum 1. Stellvertreter und des Pfarrers Volkmar Schindler, Holsen-Ahle, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Herford;

die von der Kreissynode Lübbecke am 28. Juni 1976 vollzogene Wahl des Pfarrers Werner Kreft, Rahden, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Lübbecke;

die von der Kreissynode Lünen am 9. Juni 1976 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Hans-Martin Linneemann, Dortmund, zum Superintendenten und des Pfarrers Ernst Kerlen, Lünen-Wethmar, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lünen;

die von der Kreissynode Vlotho am 12. Juni 1976 vollzogene Wahl des Pfarrers Sieghard Driftmann, Dehme, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Vlotho.

Berufen sind:

Pfarrer Manfred Beck, Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Wilhelm Beckmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Gernot Bock zum Pfarrer der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Ludwig von Behren, Ländl. Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit der Ev. Kirche von Westfalen in Bethel, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Prediger Karl-Heinz Brennecke, Ev. Kirchengemeinde Oberfischbach, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Magdalene Bruns zur Pfarrerin der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Burkhardt zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Karl Fiaand, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Hartmut Freitag, Ev. Kirchengemeinde Hennen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor Dr. Reinhard Gaeede, Bethel, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laar (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Griewatz zum Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Witten;

Pastor im Hilfsdienst Eberhard Grote zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Thilo Gruppe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Siegfried Hellmund, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (13. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Günter Knies zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Jürgen Koch, Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Friedemann Langenbeck, Oberwaroldern (Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Wilfried Muthmann, Ev. Kirchengemeinde Annen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Rainer Müller zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Andreas Noth, Elsfleth (Ev.-Luth. Landeskirche in Oldenburg), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werste (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Friede Oetting, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Helmut Petry, Kalletal (Lippische Landeskirche), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Friedhelm Rehm, Ev. Kirchengemeinde Hamm über Marl, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Walter Rinke, Stuhr (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Dr. Ursula Schnell, Ev. Landeskirche in Baden, zur Pfarrerin der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Wilhelm Schneemelcher zum Pfarrer der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Prediger Hugo Schulz, Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Albrecht-Sigbert Seippel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Seuster zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Heinz Stoetzer zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (16. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Günter Struck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herbede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Wilhelm Stukenbrok, Donop (Lippische Landeskirche), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Massen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Treutler zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastorin im Hilfsdienst Siegrun Valentin zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Prediger Oskar Westphal, Ev. Kirchengemeinde Erwitte, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Erwitte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Dieter Wrage, Ev. Friedens-Kirchengemeinde in Bergkamen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna.

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Martin Arnold in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland;

Pfarrer Udo Bechtloff, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (2. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig;

Pfarrer Dietmar Lorentzen, Ev. Kirchengemeinde Marsberg (3. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern;

Pfarrer Lothar Matz, Militärpfarrer für den Standort Wahn II, Porz-Wahn, in den Staatsdienst;

Pfarrer Gerd Möllmann, Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho (1. Pfarrstelle), in den Dienst der kommunalen Volkshochschule in Lahr/Schwarzwald.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Siegfried Demski, Ev. Kirchengemeinde Dahlerbrück (1. Pfarrstelle).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Ruth Mielke, Pfarrerin der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden (3. Pfarrstelle), zum 1. Juni 1976;

Pfarrer Hellmut Burghardt, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (3. Pfarrstelle), zum 1. Juli 1976;

Pfarrer Karl Ellenberg, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde (4. Pfarrstelle), zum 1. Juli 1976;

Pfarrer Ernst Wollenweber, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westhofen (1. Pfarrstelle), zum 1. Juli 1976;

Pfarrer Caspar Wilhelm Eickmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (3. Pfarrstelle), zum 1. August 1976;

Pfarrer Werner Schreck, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herringen (1. Pfarrstelle), zum 1. August 1976.

In den Wartestand getreten ist:

Pfarrer Sigrid Römel, Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (17. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Dienst der Ev. Frauenarbeit in Deutschland e. V. in Frankfurt/Main.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Paul Gronemeyer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 30. April 1976;

Pfarrer i. R. Friedrich Karlmeier, zuletzt Westf. Landeskrankenhaus in Lengerich, am 15. April 1976;

Pfarrer i. R. Werner Leyen, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 25. Mai 1976;

Pfarrer i. R. Kurt Ronicke, zuletzt Leiter der Bethel-Mission, am 3. Mai 1976;

Pfarrer i. R. Karl Thom, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ihmert, Kirchenkreis Iserlohn, am 28. Mai 1976;

Pfarrer i. R. Walter Vogler, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welver, Kirchenkreis Soest, am 13. Mai 1976.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungssuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die kreiskirchlichen Verbandspfarrstellen:

17. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

Bewerbungsgesuche sind an den Geschäftsführenden Vorstand der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund in 4600 Dortmund 1, Jägerstr. 5, zu richten;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho als Pfarrstelle für den Theologischen Leiter der Tagungsstätte Haus Reineberg;

Bewerbungsgesuche sind an den Vorstand des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho z. Hd. Herrn Superintendenten Dr. Begemann, 4990 Lübbecke, Geistwall 32, zu richten;

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahlebrück, Kirchenkreis Lüdenscheid, pfarramtlich verbunden mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl;

1. Pfarrstelle der Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

3. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ickern, Kirchenkreis Herne;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wersen, Kirchenkreis Tecklenburg;

d) die zum 1. 7. 1976 durch Beschluß der Kirchenleitung vom 8. 7. 1976 neu errichtete (1.) landeskirchliche Studentenfarrstelle an der Gesamthochschule Siegen.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Rösener, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, zu richten.

Es sind die von der Kirchenleitung am 15./16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenfarrstellen anzuwenden. Die Studentengemeinde hat den Auftrag erhalten, einen Ausschuß zu bilden, der geeignete Bewerber für die Pfarrstelle gewinnen soll. Aus dem Kreis der vorgestellten Kandidaten wählt die Studentengemeinde einen oder mehrere aus, die der Kirchenleitung zur Berufung vorgeschlagen werden.

Stellengesuche:

Gemeindehelferin, 43 Jahre alt, mit abgeschlossener 2. Prüfung, sucht neuen Wirkungsbereich mit Schwerpunkten in der Erwachsenen- und Altenarbeit und im seelsorgerlichen Besuchsdienst;

Gemeindediakon, 40 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, über 10 Jahre Praxis in der Gemeindearbeit, zuletzt in einer anderen Landeskirche tätig, sucht in Westfalen neuen Wirkungsbereich (nicht ausschließlich Jugendarbeit).

Gemeindehelferin, 53 Jahre alt, mit über 20jähriger Praxis im übergemeindlichen Dienst, z. Z. in Müttergenesungsheim tätig, möchte in die westf. Landeskirche zurückkehren und sucht Arbeitsfeld in der Alten- und Krankenhaus-Seelsorge. Eine Hörbehinderung macht Arbeit mit Groß-Gruppen unmöglich.

Schriftliche Anfragen und Angebote mit ausführlicher Beschreibung des Tätigkeitsbereiches und der Aufgaben erbittet die landeskirchl. Beauftragte für hauptamtl. Mitarbeiter: Pastorin Goch, Wertherstraße 282, 4800 Bielefeld 1.

Stellenangebot:

Wir suchen für unsere Kasse sofort einen Innenrevisor, der folgende Aufgaben wahrzunehmen hat

a) Visakontrolle der Versorgungsbezüge und der Beihilfen,

b) Prüfung der auf dem Vermögenssektor anfallenden Einnahmen und Ausgaben.

Die Stelle ist im Stellenplan als A 13 (gehobener Dienst) ausgewiesen.

Ferner suchen wir einen Mitarbeiter für die Abteilung Vermögensverwaltung, der möglichst auch Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen haben sollte. Seine Einstufung erfolgt je nach Kenntnissen und abgelegten Prüfungen nach den Bestimmungen des BAT, spätere Verbeamtung ist nicht ausgeschlossen.

Auskünfte können auch telefonisch über 0231/521040 eingeholt werden. Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, 46 Dortmund 1, Olpe 35.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Werner Vollmer ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bielefeld wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreis-synodalvorstand des Kirchenkreises Bielefeld im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Edmund K r e ß, Minden, verliehen worden.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektorin“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ ist Frau Kantorin Adelheid v a n d e r K o o i, geb. Wolf, Paderborn, verliehen worden.

Verleihung des Titels „Kantor“

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Diakon Klaus S c h n e l l e, Eckardtsheim, verliehen worden.

Hinweis:

Die Evangelische Parochie Monte Alverne im Bundesstaat Rio Grande do Sul/Brasilien sucht für ihre Gemeinde Linha Chaves eine kleine K i r c h e n g l o c k e (Durchmesser des unteren Glockenrandes ca. 60 cm). Nach verschiedenen fehlgeschlagenen Selbsthilfeaktionen der Kirchengemeinde Linha Chaves, in der deutschstämmige Kolonisten wohnen, bemüht sich nun ein Arbeitskreis in Gütersloh um eine nicht mehr in Gebrauch befindliche Glocke. Nähere Angaben können erfragt werden beim Arbeitskreis „Hilfe für Monte Alverne“, z. Hd. Herrn Hans Tabbert, Kaiserstr. 19, 4830 Gütersloh 1, oder beim Landeskirchenamt in Bielefeld.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Konflikt und Gewalt**“, Texte zur Lage in Nordirland, 1972—1974, Hrsg. R. Hermle, Kaiser Verlag, 1976, 276 S., 27,50 DM.

Als im Jahre 1973 die ausgezeichnete auf breitem historischen Fundament ruhende Dokumentation zum gleichen Thema von H. Vogt (KABl. 1973 S. 132) erschien, konnte man hoffen, diese Auseinandersetzung auf dem Wege zu einer Lösung zu sehen, die mit Weisheit und Geduld der Insel wieder den ersehnten Frieden bringen würde. Die jetzt vorliegenden Texte zeigen, daß der Horizont in einem Dunkel ohne Hoffnung liegt. Die täglichen Mord- und Terrormeldungen bestätigen diese Arbeit aufs Schlimmste. Die vorgelegten Texte, Ausschnitte aus Reden, Botschaften, Anträgen, Beschlüssen des Staates, der Kirche, der Parteien, der Zeitungen lassen ehrliche Bemühungen, traditionelle Verbohrtheiten, kriminelle Verhetzungen, alle Vernunft über spielende Leidenschaften auf wirtschaftlichen, politischen, religiösen, nationalen Unterströmungen in einem unentwirrbaren Chaos erkennen, daß dem Leser eigentlich nur die Resignation bleibt. Auch die ausführlichen Zitate kirchlicher Anstrengungen katholischer und protestantischer, irischer, deutscher und ökumenischer Herkunft vermögen kaum einen Hoffnungsschimmer zu entzünden. Gerade diese

nüchterne Feststellung muß uns fragen lassen, was Gott angesichts dieser blutenden Wunde in einem „Christlichen“ Land von uns erwartet. Die von H. Vogt im Anhang beigesteuerten Proben neuer irischer Volksdichtung lassen Haß und Leidenschaft wie Verzweiflung und Einsamkeit uns bewegend miterleben.

G. B.

„**Müssen Christen Sozialisten sein?**“, Zwischen Glaube und Politik, Hrg. Wolfgang Teichert, 1976, Luth. Verlagshaus, Hamburg, 117 S., 7,80 DM.

Im Dezember 1974 hielt E. Jüngel vor dem Ev. Arbeitskreis der CDU ein Referat mit dem Thema „Zukunft und Hoffnung. Zur politischen Funktion christlicher Theologie“. In ihm vertrat er die These, daß als „die dringlichste politische Zumutung auf die Zukunft“ für den Christen gelte, „die Erde aus einem Weltimperium in ein Weltdominium zu verwandeln, in dem alle Menschen gemeinsam Herr im Hause zu sein vermögen“. In einer Stellungnahme dazu meinte H. Gollwitzer, daß dabei weder der Redner noch seine Zuhörer gemerkt hätten, daß hiermit die sozialistische Revolution gefordert sei. In einer zornigen Replik: „Warum gleich mit dem Faß geworfen?“ wehrte sich Jüngel gegen diese Unterstellung. Nun beteiligten sich eine Reihe bekannter Namen: W. Künneth, W. Panneneberg, Eb. Müller, H. Zahrt, D. Sölle, W. Schmitthals u. a. äußerst engagiert in Pro und Contra an diesem Gespräch, das Gollwitzer beendete, indem er bei seiner Behauptung blieb, alle Angriffe zurückwies und seinerseits offensiv blieb. In einem Abschlußartikel setzt sich Jüngel, für den Leser etwas erstaunlich, kaum mit Gollwitzer desto leidenschaftlicher aber mit D. Sölles Beitrag auseinander und erklärt, daß man als Christ weder Sozialist noch Antikommunist sein müsse, weil es auf dem politischen Gebiet kein Muß geben darf. Daß sich Jüngel dabei prononziert als DDR-Bürger bezeichnet, wird gewiß viele überraschen. Es wäre dringend zu wünschen, daß in diesem Wahljahr sich recht viele Pfarrer dazu entschließen würden, dieses Büchlein zu lesen und seine Argumente zu bedenken.

G. B.

F. W. Kantzenbach, „**Christentum in der Gesellschaft**“, Bd. 2, Grundlinien der Kirchengeschichte Reformation und Neuzeit. Siebenstern-Taschenbuch Verlag, 1976, 459 S.

Die nach dem Erscheinen des 1. Bd. (KABl. 1976/2) gespannten Erwartungen werden nicht enttäuscht. Während es dort um die Bereicherung unserer rein historischen Kenntnisse ging, werden im 2. Bd. geistesgeschichtliche Vorgänge dargestellt, deren Folgen uns heute unmittelbar angehen. Etwa ein Drittel des Buches beschäftigt sich mit dem 19. Jahrhundert, wobei der Verfasser mit Recht beklagt, daß es aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, auch die außerdeutschen Vorgänge in den Blick zu nehmen. Unter Absehen von der reinen Zeitfolge im 19. Jahrhundert gliedert er die Darstellung überzeugend nach Sachfragen: Politischer und Sozialer Protestantismus, Die Lage des Christentums(!) in Deutschland nach 1848, Der Kultur- und National-Protestantismus. Selbstverständlich wird auf die jeweilige Spezialliteratur hingewiesen, über Kögel aber auch ein eigener ausführlicher Beitrag gebracht. Da Preußen die protestantische Vormacht in Deutschland war, werden die anderen deutschen

Gebiete kaum berücksichtigt, obwohl das Wort „Christentum“ im Titel das völlige Verschweigen der kath. Kirche spez. ihrer sozialen Bemühungen eigentlich nicht erlaubt. Daß über die luth. Kirchenregierungen wenig Gutes zu sagen ist, wird niemanden überraschen, aber der Verfasser wehrt doch auch zu leicht gefällte Pauschalurteile z. B. über die „Kriegstheologie“ des 1. Weltkrieges ab. Kirchenkampf und Nachkriegszeit werden nur in knappsten Umrissen behandelt, obwohl die vielen „Worte“ der Kirche, deren große Zahl der Verfasser wohl ironisch nennt, gut ins Konzept des Buches passen würden. Besonders sei auf den „Rückblick“ hingewiesen, in dem die Generallinien gezogen werden, die den Verfasser bei der Abfassung seines Werkes bestimmt haben. Das Buch verschafft einen gut lesbaren Überblick, wie er sonst in dieser Kürze nicht zur Verfügung steht.

G. B.

„Die Gute Nachricht“, mit Farbfotos der biblischen Stätten, Deutsche Bibelstiftung Stuttgart, 440 Seiten, Leinen, 21,— DM, Paperback 17,— DM.

Es fällt nicht leicht einer so gut gemeinten und mit viel Mühe verwirklichten Absicht gegenüber neben dem wohl verdienten Lob auch erhebliche Bedenken anzumelden. Bringen die Bilder tatsächlich, wie es auf dem Umschlag heißt, „uns die fremde Welt näher“? Bei einigen Landschaftsaufnahmen ist es zweifellos zu bejahen, auch bei einer Münze mit dem Kaiserbild, einer jerusalemer Grabanlage und Ähnlichem. Aber gilt dies auch für die vielen, allzuvielen Ruinenbilder? Sie geben zwar den in der Bibel genannten Ort getreulich in seinem heutigen Zustand wieder, aber was trägt das zum Verständnis bei, wenn etwa der Apostel Paulus Rom oder Korinth in seiner überwältigenden architektonischen Pracht und Herrlichkeit gesehen hat? Was können schon heutige Städtebilder von Hebron und Nazareth vermitteln, wenn Jesus winzige Orte mit engen Gassen vor Augen gehabt hat, die man mit Ansichten kleiner Siedlungen aus Kleinasien oder Nordafrika viel besser illustrieren könnte? Welche Logik liegt in der Bildauswahl, wenn Mosaiken aus dem 11. oder Teppiche aus dem 14. Jahrhundert zur Illustration von Bibelstellen angeboten werden, für die es viel eindrucksvollere Kunstwerke aus unseren Tagen gibt? Über den Text, seine Erläuterungen usw. ist an anderer Stelle schon gutes genug gesagt worden. Hier könnte nur noch auf den erstaunlich billigen Preis bei der guten Ausstattung hingewiesen werden, der diesen Band für ein Geschenk sehr geeignet macht.

G. B.

Hans Küng/Pinchas Lapide, „Jesus im Widerstreit“, Ein jüdisch-christlicher Dialog, 51 S., 1976, Calwer Verlag, 6,80 DM.

Pinchas Lapide, „Ist das nicht Josephs Sohn?“, Jesus im heutigen Judentum, 167 S., 1976, Calwer Verlag, 19,80 DM.

Es dürfte kaum einen Theologen geben, der das Gespräch, das Küng und Lapide am 25. August 1975 im Südwestdeutschen Rundfunk geführt haben, nicht mit steigender Erregung nachliest. Keiner der beiden ist autorisiert, im Namen ihrer Glaubensgemeinschaften verbindliche Erklärungen abzugeben, aber Küng ist nicht irgendjemand. Lapide ist

Professor an der Universität in Jerusalem, nachdem er jahrelang seinem Land als Soldat, Diplomat und Leiter des staatl. Presseamtes gedient hat. Er ist kein Rabbiner, gehört auch nicht zu den liberalen Reformjuden, sondern ist ein im bibl. Glauben eingewurzelter Israeli. Das Gespräch steuert schnell den zentralen Punkt an: Die Person Jesu. Wie selbstverständlich erkennt L. die hohe religiöse Bedeutung Jesu an, den er voll für das Judentum in Anspruch nimmt, aber formuliert: Das Christentum ist eine „Wer-Religion, das Judentum ein Was-Religion“ oder „Das Judentum ist eine Erlösungsreligion, das Christentum eine Erlöserreligion“. Als orthodoxer Jude kann er die Auferstehung Jesu nicht bejahen, aber auf Grund jüd. Gotteserfahrung (Elia) auch nicht verneinen. Zum Schluß kann er sagen, wobei man sich an ein bekanntes Wort von Schoeps erinnert: „Wenn der Messias kommt und sich dann als Jesus von Nazareth entpuppen sollte, dann würde ich sagen, daß ich keinen Juden auf dieser Welt kenne, der etwas dagegen hätte.“

Als Hintergrundmaterial für dieses Gespräch ist das Buch von L. über Jesus im heutigen Judentum fast unentbehrlich. In seinem 1. Teil werden aus jüdischen Romanen, Gedichten und Aufsätzen der letzten 25 Jahre Zitate gebracht, die sich mit der Person Jesu, vor allem mit seinem Leiden in z. T. bewegender Weise beschäftigen. Wichtiger ist jedoch der 2. Teil. In ihm wird der Inhalt israelischer Lehrbücher und Unterrichtshilfen zur Person Jesu und dem Christentum in einer Ausführlichkeit dargestellt, wie sie bisher der deutschen Öffentlichkeit nicht zugänglich war. Im Gedenken an Auschwitz kann man diese toleranten, emotionslosen Darlegungen, mit denen Jesus als Sohn seines Volkes wieder heimgeholt wird, nur mit Beschämung lesen. Im 3. Teil werden Überlieferungen und Schriften der Rabbiner vom 1. Jahrhundert bis zur Gegenwart, die sich mit der Person Jesu und der Kirche beschäftigen, zitiert. Allem unendlichen Leid zum Trotz, das das Kreuz über Israel gebracht hat, haben sich die Rabbiner immer wieder mit der Person Jesu beschäftigt und ihn gegen seine Nachfolger in Schutz genommen. Am wichtigsten für uns sind die gegenwärtigen Zeugnisse, die darin gipfeln, daß auf Golgatha der jüdische Passionsweg begonnen hat, der bis Auschwitz geführt hat. In den Kreuzigungsbildern von Chagall hat dieser Glaube seinen überzeugenden und gültigen Ausdruck gefunden. Das Studium des NT wird so intensiv betrieben, daß der Jesuiten-Kardinal Daniélou 1968 schrieb, daß einige der besten Bücher über Jesus, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden, von Juden verfaßt sind. L. will keine künstliche Gemeinsamkeit erschwandeln und verschweigt keineswegs die Differenzpunkte, aber bei der Lektüre wird deutlich, in welchem Maße Pfarrer und Religionslehrer ihre Äußerungen über das Judentum zu überdenken haben und wie sehr das Gespräch zwischen diesen beiden bibl. Religionen weitergeführt werden muß.

G. B.

Joachim Jeremias, „Jesus und seine Botschaft“, Calwer Verlag, 1976, Paperback, 9,80 DM.

Es handelt sich um den Neudruck der Calwer-Hefte: Das Problem des historischen Jesus, Das Vater-Unser, Die Bergpredigt, „Das ist mein Leib“, Der Opfertod Jesu. So sehr man bedauert, daß die

alte bewährte Reihe nicht mehr weitergeführt wird, so sehr freut man sich, daß diese vorzüglichen Aufsätze durch diesen Sammelband auch weiterhin zur Verfügung stehen werden. Ihre wissenschaftliche Qualität ist dabei ebenso zu rühmen wie die klare, verständliche Darstellung. G. B.

Neuerscheinungen aus dem Schriftenmissions Verlag Gladbeck: O. S. v. Bibra, „**Faßt nur Mut!**“ Die befreiende Botschaft der Abschiedsreden Jesu, 48 S., 3,80 DM.

Es wird zunächst eine eigene, hilfreiche Übersetzung geboten, die dem Luthertext erheblich näher steht als etwa dem der „Guten Nachricht“. Dann werden die einzelnen Kurzabschnitte in einer Art, die an Karl Heim erinnert so erläutert, daß ohne religiöses Wortgeklingel und Gefühlsschwärmerei die Breite der frohen Botschaft mit ihrem verpflichtenden Ernst Mut machend zum Tragen kommt. Es ist bezeichnend, daß der Verfasser mehrmals zur Wortklärung Ralf Luthers Neutestamentliches Wörterbuch, das leider immer noch vergriffen ist, ausführlich zitiert.

H. Heine, „**Nichtchristliche Weltreligionen**“, 40 S., 3,80 DM.

In aller knappster Form werden die Religionen so dargestellt, daß man immerhin erkennen kann, um was es sich bei ihnen handelt. Weiterführende Sekundärliteratur ist angegeben.

H. Kuhn, „**Sei unterwegs, so kommst Du heim**“, Tägliche Andachten.

Diese Andachten können einem Menschen unserer Tage, der gern als Christ leben möchte, aber es einfach nicht schafft, täglich in der rechten Weise die Bibel zu lesen, helfen, daß er im Alltagsstreß in Familie und Beruf nicht untergeht, sondern wenigstens einige Augenblicke Luft schnappt, damit es wieder weitergehen kann. Wenn er die Andachten nicht am Familientisch lesen kann, so vielleicht doch in der Bahn oder vorm Schlafen gehen. Mit kurzen behältlichen Bibelworten und knappen, scheinbar ganz nüchtern klingenden Erläuterungen wird ein orientierender, stärkender, persönlicher Zuspruch vermittelt, den wir täglich brauchen, um weiterleben zu können. G. B.

H. Claß, „**Bereit zur Verantwortung**“, Predigten. Calwer Verlag, 1976, 135 S., 12,80 DM.

Es sind Predigten eines in der Schrift gegründeten, zuverlässigen, gestandenen Pfarrers, der seinen Gemeindegliedern („Zuhörer“ wäre hier nicht das richtige Wort) das Brot des Lebens als Vollkornbrot, um im Bild zu bleiben, austellt; immer seelsorgerlich und persönlich ansprechend, manchmal mit längerem Anmarschweg von der Situation her zum Text kommend, manchmal unmittelbar mit dem Text den Hörer in seinen alltäglichen Lebens- und Denkgewohnheiten konfrontierend. Bei allem eindringlichen Ernst wird der Hörer niemals provoziert und geärgert, sondern ihm wird das Evangelium lieb gemacht, er spürt, daß er selbst der Verlierer ist, wenn er ihm nicht folgt. Er empfindet Sehnsucht, vielleicht auch Neid, daß er in dieser Kirche Heimat finden darf, die ihm Sinn, Halt und Auftrag seines Lebens schenken will. Man merkt kaum, daß hier der

Bischof einer großen Landeskirche, schon gar nicht der Ratsvorsitzende der EKD spricht. So kommen die **großen Themen unserer Tage**: Dritte Welt, Oekumene, kath.-ev. Dialog, Staat und Soziologie, Erziehung und Oekologie u. ä. eigentlich nur unter dem Aspekt persönlicher Betroffenheit und Verantwortung vor. Aber der Leser wird in diesen Predigten im besten Sinn des Wortes „erbaut“. G. B.

„**Christenlehre und Katechumenat in der DDR**“, Grundlagen — Versuche — Modelle, herausgegeben und eingeleitet von Peter Constantin Bloth, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1975, 356 Seiten.

Es lohnt sich, die Beiträge aus der DDR zu lesen. Es ist notwendig, sich darüber zu informieren, wie Christen heute unter den besonderen Bedingungen eines sozialistisch-marxistischen Staates den Katechumenat von Kirche und Gemeinde verstehen und wie sie ihn in den Formen von Lehren und Lernen praktizieren. Die Christenlehre als „unaufgebbarer kirchlicher Auftrag“ gewinnt offenbar heute für die Kirche in der DDR einen neuen besonderen Rang.

Im Teil I werden die „Grundlagen des Katechumenats in der DDR“ in hochinteressanten Beiträgen entfaltet wie „Katechumenat und Gesellschaft“, „Über das Verhältnis von kirchlichem Unterricht und kirchlicher Jugendarbeit“ (Henkys). Teil II beschäftigt sich mit „Grundfragen der Christenlehre in der DDR“ (z. B. Friedrich Winter: „Weltbild und Begriffe des Glaubens in der Katechetik“) und in Teil III werden neue katechetische Modelle in der DDR vorgestellt, zwei Modelle eines katechetischen Perikopen- und Themenplans, der Versuch einer katechetischen Neuorientierung der katechetischen Arbeitsgemeinschaft der Goßner-Mission in der DDR, ein Beitrag zum konfirmierenden Handeln der Gemeinde und zur Ausbildung von Gemeindegliedern für kirchliche Arbeit mit Kindern. Schließlich schildert Walter Baltin höchst unkonventionell an einem Beispiel, „was in der Werkstatt eines Christenlehrers vor sich gehen könnte, was alles ihm durch den Kopf geht, woher sich seine Pläne formen und welche Empfindungen sie begleiten“, kurzum die Unterrichtenden sollten sich ruhig mehr „in die Karten gucken lassen“.

„Seit 1968 ist es bei uns um die katechetische Arbeit in der DDR auffallend still geworden. Im Unterschied zum während dieser Jahre politisch angebotenen ‚Weg vom Gegeneinander zu einem geregelten Nebeneinander‘ der beiden deutschen Staaten möchte man die gleichzeitige Gesprächslage zwischen der Katechetik im östlichen und der Religionspädagogik im westlichen deutschen Staat eher als Weg von einer Art Miteinander zu einem immer deutlicheren Ohneeinander kennzeichnen“, schreibt Bloth in der Einleitung. Hat er recht? Er sollte nicht recht behalten. Dazu ist dieses Buch da. Man sollte es lesen. R. H.

Karl Ernst Nipkow, „**Grundfragen der Religionspädagogik**“, Bd. I (GTB 105) und Bd. 2 (GTB 106), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1975, 232 und 238 Seiten, jeder Band 15,80 DM.

Der Tübinger Professor für Religionspädagogik und Allgemeine Pädagogik legt in diesen Bänden in Grundzügen die wesentlichen Elemente seiner

Religionspädagogik dar und führt so in die wichtigsten gegenwärtigen religionspädagogischen Problemzusammenhänge im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft, Theologie und Pädagogik ein. Diese beiden Bände bilden die erste Hälfte einer von Nipkow geplanten Religionspädagogik, den Grundlagenteil; folgen sollen zwei Bände, in denen exemplarisch ausgewählte Probleme aus den Bereichen der religiösen Sozialisation und des Religionsunterrichts dargestellt werden sollen. Es ist gut, daß Nipkow klar und unmißverständlich die Aufgabe dieser gewichtigen Arbeit umreißt: „Das Gesamtvorhaben zielt nicht auf ein Lehrbuch; es kann nicht darum gehen, enzyklopädisch den Bestand lehrbuchfähiger religionspädagogischer Erkenntnisse darzustellen. Beabsichtigt ist eine Einführung in grundlegende religionspädagogische Zusammenhänge. Hierbei wird ein Konzept entwickelt, das zur Auseinandersetzung einladen und der Orientierung dienen soll.“ Mißt man die vorliegenden Bände an dieser Zielsetzung, so wird man dankbar feststellen, daß Nipkow Wort hält. Während Nipkow einerseits entschieden auf dem Hintergrund seines „Konvergenzmodelles“ argumentiert, nimmt er andererseits in aller wünschenswerten Deutlichkeit gegen Einseitigkeiten und Verabsolutierungen in der Religionspädagogik Stellung, so z. B. gegen den allgemeinen Religionsbegriff wie er von Vierzig und anderen in der Religionspädagogik monoman vertreten wird. Nipkow dagegen möchte die Religionspädagogik geschichtlich und gesellschaftlich gründen auf der „Geschichte des Christentums“ und der „neuzeitlichen Freiheitsgeschichte“. Im Band 1 verdeutlicht Nipkow den Hintergrund der Bildungskrise und setzt sich mit den Begriffen Freiheit und Emanzipation auseinander und begründet die Religionspädagogik in theologischer und gesellschaftspolitisch-pädagogischer Verantwortung. Band 2 befaßt sich mit dem pädagogischen Handeln der Kirche, ein ebenso wichtiges wie hochaktuelles Problem, also mit Fragen wie „Der gesellschaftliche Zusammenhang christlicher Erziehung als Frage an die Bildungsverantwortung“. — Die Kirche vor der Bildungsproblematik — Das Dilemma kirchlicher Bildungsverantwortung. „Der Horizont der Aufgaben — Umriss und Kriterien: Auf dem Weg zu einem vieldimensionalen und offenen Konzept — Päd-

agogische Grundaufgaben der Kirche als Probe ihres Selbstverständnisses und ihrer Lernfähigkeit“. Es lohnt sich — nicht nur für Religionspädagogen! — diese grundlegende Arbeit von Nipkow durchzuarbeiten und auch die Konsequenzen für den Gesamtauftrag der Kirche zu bedenken. R. H.

„Erneuerung der Kirche — Stabilität als Chance?“, Konsequenzen aus einer Umfrage, herausgegeben von Joachim Matthes, Burckhardt Verlag Gelnhausen/Berlin 1975, 303 Seiten.

Die Autoren der in diesem Sammelband veröffentlichten Beiträge wollen die Diskussion über die Ergebnisse der Untersuchung „Wie stabil ist die Kirche?“ weiterführen. Gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Feststellung, „daß . . . ‚Stabilität‘ nicht einfach einen naturgegebenen Zustand, sondern eine historische Lage beschreibt, in der und auf die hin zu handeln ist“, so J. Matthes im Vorwort. Damit wird von vornherein dem Mißverständnis gewehrt, als sollten oder könnten die Ergebnisse der Mitgliedschaftsuntersuchung unmittelbar Handlungsanweisung für die Kirche sein. Dies ist auch deshalb nicht möglich, weil die in der Untersuchung erhobenen Einstellungen und Erwartungen vielfach unbestimmt und mehrdeutig sind und das Spektrum der Aussagen breit ist. Die meisten Beiträge gehen von dieser Situation aus. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen von E. Lange über die „Doppel-funktion (sc. des Christentums) als Instrument der Domestikation und Stabilisierung einerseits, der Innovation und Emanzipation andererseits“, von J. Matthes zur „Veralltäglichungsfähigkeit“ des kirchlichen Teilnahmeverhaltens“ insbesondere im Zusammenhang der Amtshandlungen sowie von P. Krusche zur „kommunikativen Kompetenz“ des Pfarrers. Nachdrücklich macht R. Schloz darauf aufmerksam, daß die Formel „Erneuerung der alten Kirche“, mit der die Ergebnisse der Mitgliedschaftsuntersuchung zusammenfassend interpretiert worden waren, nicht einfach auf eine Verbesserung des status quo bezogen werden kann, denn „es gibt keine Erneuerung, die nicht die Horizonte der alten Kirche sprengte“. Der Band trägt dazu bei, die Bedingungen für das Handeln der Kirche zu klären. Er fordert zugleich zu einer Diskussion über die Ziele dieses Handelns heraus. G. L.

Aktiva

Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft

	DM	DM
1. Kassenbestand		27 867,07
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		7 999 008,97
3. Postscheckguthaben		126 347,05
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		25 000,—
5. Wechsel		—,—
darunter:		
a) bundesbankfähig DM	—,—	
b) eigene Ziehungen DM	—,—	
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	19 677 007,52	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	18 021 565,96	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	59 221 915,29	
bc) vier Jahren oder länger	12 200 000,—	109 120 488,77
darunter: an genossenschaftliche Zentr.-Kreditinstitute		
DM	36 345 474,39	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	—,—	
b) sonstige	—,—	
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder	—,—	
ab) von Kreditinstituten DM	85 742 294,71	
ac) sonstige	—,—	85 742 294,71
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM	26 777 603,65	
wie Anlagevermögen bewertet DM	85 742 294,71	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder DM	7 780 158,52	
bb) von Kreditinstituten DM	186 596 439,58	
bc) sonstige	—,—	194 376 598,10
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		280 118 892,81
DM	173 985 055,41	
wie Anlagevermögen bewertet DM	194 376 598,10	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	—,—	
b) sonstige Wertpapiere	—,—	
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM	—,—	
wie Anlagevermögen bewertet DM	—,—	
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	46 111 285,71	
darunter: Warenforderungen DM	—,—	
b) vier Jahren oder länger	124 548 691,28	170 659 976,99
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert (Realkredite)		
DM	6 345 111,20	
bb) Kommunaldarlehen DM	89 777 135,56	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		271 213,53
12. Warenbestand		—,—
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
14. Beteiligungen		335 556,97
darunter: an Kreditinstituten DM	322 500,—	
15. Grundstücke und Gebäude		2 061 094,70
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		76 888,—
17. Eigene Schuldverschreibungen		—,—
Nennbetrag:	—,—	
18. Sonstige Vermögensgegenstände		49 682,39
19. Rechnungsabgrenzungsposten		166,50
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Jahresüberschuß	—,—	
Summe der Aktiven		570 872 183,75
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen		—,—
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	—,—	
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden		166 289,93
c) Forderungen an Mitglieder		170 751 564,30

	DM	DM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	5 017 070,30	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM 1 002 333,33	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als 4 Jahren	—,—	
bc) vier Jahren oder länger	DM 731 284,95	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 199 733,82	
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten	—	6 750 688,58
Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern		
a) täglich fällig	77 519 876,93	
b) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM 22 019 079,14	
bb) mindestens drei Mon., aber weniger als vier Jahren	DM 69 288 215,36	
bc) vier Jahren oder länger	DM 33 263 144,45	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 19 394 371,15	
c) Spareinlagen		
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 106 982 599,28	
cb) sonstige	DM 223 704 748,95	
	330 687 348,23	532 777 664,11
Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von		
a) weniger als vier Jahren	—,—	
b) vier Jahren oder länger	—,—	
Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von		
a) bis zu vier Jahren	—,—	
b) mehr als vier Jahren	—,—	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM —,—	
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		
darunter: aus dem Warengeschäft	DM —,—	
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
		—,—
Rückstellungen		2 282 717,—
Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen	—,—	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	983 327,—	983 327,—
Sonstige Verbindlichkeiten		44 714,15
Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder	3 542 750,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder	37 250,—	3 580 000,—
Offene Rücklagen		
) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG	11 775 276,40	
) andere Rücklagen	9 300 000,—	21 075 276,40
Reingewinn		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Jahresüberschuß 1975	DM 7 977 796,51	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	—,—	
Einstellung in offene Rücklagen	DM 4 600 000,—	
	—,—	3 377 796,51
	Summe der Passiven	570 872 183,75
Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—	
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		—,—
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		70 534,84
Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind		—,—
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz		142 517,99
In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten		—,—
LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM —,—. Gegenwartswert DM —,—		

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen

für die Zeit vom 1. 1. 1975 bis 31. 12. 1975

Erträge

	31. 12. 1974			31. 12. 1975	
	DM	in TDM		DM	in TDM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	32 781 897,64	33 532	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	22 146 932,94	23 6
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	30 327,22	4	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	117 897,—	114	a) festverzinslichen Wertpapieren u. Schuldbuchforderungen DM 19 272 100,76		
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 368 453,68	1 234	b) anderen Wertpapieren DM	—,—	
5. Soziale Abgaben	143 027,62	118	c) Beteiligungen DM	13 375,—	14 3
6. Sachaufwand für das			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften . .	15 899,77	
a) Bankgeschäft DM 343 860,65			4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	—,—	
b) bankfremde Geschäft	DM 49 919,99	393 780,64	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	4 870 045,04	4
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	89 496,23	93	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. ausgewiesen sind	—,—	
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	—,—	—	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—	
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag	—,—	
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen					
DM 3 356 624,64					
b) sonstige	DM 676,80	3 357 301,44			
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—	—			
11. Sonstige Aufwendungen	58 375,53	33			
12. Jahresüberschuß	7 977 796,51	2 336			
Summe der Aufwendungen	<u>46 318 353,51</u>	<u>39 035</u>	Summe der Erträge	<u>46 318 353,51</u>	<u>39 035</u>

	DM	DM
1. Jahresüberschuß	7 977 796,51	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen	4 600 000,—	3 377 796,51
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr . .		—,—
3. Reingewinn		<u>3 377 796,51</u>

Herdecke K-Ende Evang. Kirchengemeinde.

2 Stück

4185